



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Juli 2015

Nummer 31

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | |
|--|--|
| <p>210 Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Till-Moyland) S. 289</p> <p>211 örV des Kreises Wesel und der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck auf dem Gebiet der Wertstoffsammlung S. 289</p> <p>212 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Rainer Michels) S. 292</p> <p>213 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Dirk Bruckmann) S. 293</p> <p>214 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Thomas Kroll) S. 293</p> <p>215 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Klaus Berger) S. 293</p> <p>216 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Andreas Bouten) S. 293</p> | <p>217 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Dietmar Pohl) S. 293</p> <p>218 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stefan Hartzsch) S. 293</p> <p>219 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Generation SE - wesentliche Änderung des MHKW Essen-Karnap durch die Verbrennung von Klärschlamm S. 294</p> <p>220 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 294</p> |
|--|--|

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 221 Öffentliche Zustellung (C.K.T.) S. 296
- 222 Genehmigung der Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf über die Änderung der Satzung S. 297

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

210 Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Till-Moyland)

Bezirksregierung
21.13 -St.1717

Düsseldorf, den 22. Juli 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bürgerstiftung Till-Moyland“

mit Sitz in Bedburg-Hau gemäß § 80 BGB i. V. mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.05.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 289

211 örV des Kreises Wesel und der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck auf dem Gebiet der Wertstoffsammlung

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG

Düsseldorf, den 16. Juli 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Städten Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck vom 26.06./29.06./01.07./03.07.2015 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Städten Wesel, Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten vom 26.06./29.06./01.07./03.07.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wesel, Hamminkeln, der Gemeinde Schermbeck und dem Kreis Wesel über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten

Ziele der regionalen Zusammenarbeit

Der Kreis Wesel, die Städte Hamminkeln, Wesel und die Gemeinde Schermbeck beabsichtigen, den Bürgerinnen und Bürgern eine neue Abfallentsorgungsleistung anzubieten, die bislang nicht Gegenstand des Leistungsspektrums der kommunalen Abfallentsorgung ist. Diese neue Leistung soll darin bestehen, im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems insbesondere werthaltige Abfälle aus den Haushalten der anschluss- und benutzungspflichtigen Benutzer abzuholen und der Verwertung zuzuführen (mobile Wertstoffsammlung). Kreisangehörige Kommunen und der Kreis Wesel möchten nach Möglichkeit die Wertstoffsammlung kreiseinheitlich organisieren, durchführen und eine einheitliche Gebührenabrechnung sicherstellen. Die Städte Hamminkeln, Wesel, die Gemeinde Schermbeck sowie der Kreis Wesel werden gemäß der jeweiligen Leistungsfähigkeit im Rahmen eines bis zum 31.12.2016 befristeten Modellversuchs in diese gemeinsame Leistungserbringung eingebunden. Eine Beteiligung weiterer Städte und Gemeinden aus dem Kreis Wesel wird angestrebt.

Mit der neuen Leistung der mobilen Wertstoffsammlung wird unter anderem das Ziel verfolgt, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz zum 01.01.2015 geforderte getrennte Sammlung von Wertstoffen weiter zu entwickeln und die Beraubung an der Grundstücksgrenze oder auf dem Bürgersteig bereitgestellter Abfälle (Wertstoffe) zu unterbinden. Gleichzeitig soll für die privaten Haushaltungen als Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Service optimiert werden, weil Abfälle gegenwärtig nur in Abfallgefäßen oder an der privaten Grundstücksgrenze bereitgestellt und abgeholt werden können. Eine Abholung aus dem Haus erfolgt bisher nicht.

Kern der neuen Leistung „mobile Wertstoffsammlung“ ist es, gemeinsam die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen abzusichern und damit eine Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis, kreisangehörige Städte und Gemeinden) in einer optimierten Organisation und einem verbesserten Service der öffentlichen Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern. Die Kreise haben die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle durch Verbrennen, Deponieren oder Verwerten.
2. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt die Aufgabenübertragung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hiernach können die Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben schriftlich und einvernehmlich übertragen. Die Eigenschaft des Kreises bzw. der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleibt von dieser Übertragung unberührt, d. h. die grundsätzliche Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geht hierdurch nicht verloren. Sinn der Regelung des § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW ist es, es den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abweichend von der grundsätzlichen Landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben

ganz oder teilweise auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis bzw. kreisangehörige Gemeinde) zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

3. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt somit eine Delegation von Aufgaben (Aufgabenübertragung) und keine Beauftragung Dritter (sog. Erfüllungsgehilfenschaft - § 22 KrWG) und stellt damit eine Sonderregelung zu den Bestimmungen des GkG NRW über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 23 ff. GKG NRW) dar.
4. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.
5. Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Städten Hamminkeln, Wesel, der Gemeinde Schermbeck und dem Kreis Wesel im Bereich der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU, bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) schließen die Städte Hamminkeln und Wesel, die Gemeinde Schermbeck und der Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG sowie § 23 Abs. 1 GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Bereich der Wertstoffsammlung

- (1) Die Städte Hamminkeln, Wesel und die Gemeinde Schermbeck übertragen dem Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6, Satz 4 LAbfG die ihnen obliegende Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems (mobile Wertstoffsammlung).

- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst die Sammlung und den Transport der durch das Wertstoffmobil erfassten Abfälle zu der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Wesel.
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben übernimmt der Kreis Wesel in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf den Kreis Wesel über (§ 23 Abs.1, 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NW).
- (4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises Wesel, für die von den Städten und der Gemeinde übernommenen Aufgaben anteilige Kostenbeiträge (Gebühren) von diesen zu erheben. Die Einzelheiten sind im Rahmen des Modellversuchs einvernehmlich zu klären.
- (5) Der Kreis Wesel überträgt nach § 23 GK NRW Teile dieser Aufgaben an die Stadt Wesel.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die mobile Wertstoffsammlung wird von den Städten und der Gemeinde für ihr jeweiliges Gebiet durchgeführt. Sie werden dabei durch den Kreis Wesel unterstützt. Alle Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Pressetermine werden möglichst gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Anfragen zur Abholung von Wertstoffen aus privaten Haushalten werden von den Städten und Gemeinden entgegengenommen. Nach Plausibilitätsprüfung werden die Anfragen zur weiteren Terminabstimmung und Abholung an die Stadt Wesel weitergeleitet.
- (3) Die Stadt Wesel erbringt für die Dauer des Modellversuchs die Dienstleistung der Fahrzeugstellung einschließlich des Fahrers, die Abholung und den Transport der Wertstoffe. Die zusätzlich erforderliche Stelle soll über die Stadt Wesel aus einer sozialen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass hier eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit gegeben sein kann.
- (4) Soweit die Stadt Wesel zum Beispiel im Krankheits- und Urlaubsfall die personelle Ausstattung nicht sicherstellen kann, werden die anderen Städte/Gemeinden geeignetes Personal kurzfristig zur Verfügung stellen.

- (5) Die Vertragspartner stellen so weit wie möglich ihre Betriebsgrundstücke für den Umschlag von Wertstoffen aus der mobilen Sammlung grundsätzlich zur Verfügung. Die Partner entscheiden einvernehmlich über Optimierungen bei der Sammlung, Umschlag Transport und Verwertung.
- (6) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zugänglich für weitere Städte und Gemeinden im Kreis Wesel. Die Vertragspartner entscheiden gemeinsam, welchen Beitrag die hinzutretenden Kommunen einbringen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Wesel die zusätzlichen Aufwendungen für die Vorhaltung und den Betrieb (einschließlich Personal) eines geeigneten Fahrzeuges für die Einsammlung von Wertstoffen. Extern zu beziehende Leistungen werden im Wettbewerb vergeben.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen tragen die einzelnen Vertragspartner.

§ 4

Dauer der öffentlich rechtlichen Vereinbarung

- (1) Der Modellversuch ist befristet bis zum 31.12.2016. Eine vorzeitige Beendigung des Modellversuchs und der Aufgabenübertragung ist möglich, wenn der Modellversuch erkennbar erfolglos verläuft oder aus anderweitigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Vertragspartner entscheiden im 2. Halbjahr 2016, ob und ggf. wie die Wertstoffsammlung mit dem Wertstoffmobil dauerhaft fortgeführt wird. Im Fall der Fortführung der Wertstoffsammlung verlängert sich die Dauer der Vereinbarung um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber allen anderen Vertragspartnern erklärt werden.

§ 5

Schiedsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung

möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

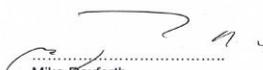
Für die Stadt Hamminkeln

Hamminkeln, den 26.06.2015


Holger Schließ

Für die Gemeinde Schermbeck

Schermbeck, den 29.06.2015


Mike Rexforth

Für die Stadt Wesel

Wesel, den 01.07.2015


Ulrike Westkamp

Für den Kreis Wesel

Wesel, den 3. Juli 2015


Dr. Ansgar Müller

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 289

212 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Rainer Michels)

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 12

Düsseldorf, den 17. Juli 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Rainer Michels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 12. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (Ortsteile Schelsen und Giesenkirchen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 292

**213 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Dirk Bruckmann)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 OB 6

Düsseldorf, den 17. Juli 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Dirk Bruckmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 6. Kehrbezirk in der Stadt Oberhausen (Ortsteile Sterkrade, Buschhausen und Osterfeld) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 293

**214 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Thomas Kroll)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 3

Düsseldorf, den 17. Juli 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Thomas Kroll für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 3. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Gemeinde Brüggen, Teile der Gemeinden Schwalmtal und Niederkrüchten) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 293

**215 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Klaus Berger)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 7

Düsseldorf, den 17. Juli 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Klaus Berger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 7. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Ortsteile Schiefbahn und Willich) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 293

**216 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Andreas Bouten)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 12

Düsseldorf, den 20. Juli 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Andreas Bouten für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 12. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Kempen-St.Hubert und -Tönisberg) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S.293

**217 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Dietmar Pohl)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 3

Düsseldorf, den 20. Juli 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Dietmar Pohl für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 3. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteil Ronsdorf) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 293

**218 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Stefan Hartzsch)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 30

Düsseldorf, den 20. Juli 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Stefan Hartzsch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 30. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteil Unterbarmen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 293

219 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Generation SE - wesentliche Änderung des MHKW Essen-Karnap durch die Verbrennung von Klärschlamm

Bezirksregierung
53.01-100-53.0056/13/0801A1

Düsseldorf, den 20. Juli 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Generation SE – wesentliche Änderung des MHKW Essen-Karnap durch die Verbrennung von Klärschlamm

Die RWE Generation SE, Arenbergstraße 45, 45329 Essen hat mit Datum vom 25.04.2013, modifiziert mit Schreiben vom 20.04.2015, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks Essen-Karnap gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Verbrennung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel AVV 19 08 05 (Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser) bis zu einem Anteil von ca. 20 Massen-% bzw. einer Gesamtmenge von 120.000 t/a im MHKW Essen-Karnap. Die genehmigte Verbrennungskapazität des MHKW wird hierdurch nicht erhöht.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 294

220 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0053/14/9.1.1.2

Düsseldorf, den 22. Juli 2015

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG
i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV**

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Aerochemica Dr. Deppe GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Flüssiggas-Tanklagers durch Erweiterung der bestehenden Produktionsstätte in Kempen-Industriegebiet Am Selder.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Aerochemica Dr. Deppe GmbH hat mit Datum vom 20.06.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 zur wesentlichen Änderung des Flüssiggas-Tanklagers durch Erweiterung der bestehenden Produktionsstätte gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma Aerochemica Dr. Deppe GmbH, Am Selder 35a in 47906 Kempen, Gemarkung Kempen, Flur 74, Flurstück 33, 34 und 36 errichtet und voraussichtlich ab dem Januar 2016 in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Neuaufstellung und Betrieb von drei erdgedeckten Lagerbehältern zur Lagerung nicht wassergefährdender, jedoch brennbarer Gase (hier: Propan / Butan und Gemische von Flüssiggasen),
- Erweiterung der Produktion durch Anbau an das bestehende Produktionsgebäude. In diesem neu, als separatem Brandabschnitt errichteten Produktionsbereich (ca. 2300m³) werden in baulich getrennten Anlagenbereichen Füllanlagen, Mischräume sowie Lagerräume für entzündbare Flüssigkeiten und für Druckgaspackungen er-

richtet. Zudem erfolgt auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die gleichzeitig auch z.B. leichtentzündlich, entzündlich und umweltgefährlich sein können,

- Sicherheitstechnische Anpassung der geplanten Maßnahmen durch Ausrüstung von Teilbereichen mit einer automatischen CO₂-Löschanlage und den Ersatz der bestehenden Wandhydranten durch fahrbare 50 kg Löscheräte.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von Flüssiggasen von 30 Tonnen oder mehr in Behältern, die jeweils größer als 1000 Kubikzentimeter sind, handelt.

Außerdem wurde der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8 a BImSchG zur Errichtung von Anlagenteilen beantragt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 9.1.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für den Antragsgegenstand ergibt sich deshalb gemäß § 3 c UVPG die Notwendigkeit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob für den konkreten Antragsgegenstand eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die dazu notwendigen Angaben sind Teil der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen darstellen, liegen in der Zeit vom **10. August 2015 bis einschließlich 9. September 2015** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
und Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Kempen, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Raum 222, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

Mo., Mi., Do., Fr. von 08.30 bis 12:30 Uhr,

Dienstag ist geschlossen

Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211 475 9323
2. bei der Stadt Kempen unter Telefon-Nr. 02152 917 435

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 10. August 2015 bis 23. September 2015** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unter-

zeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus dem vorgenannten Grund nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **22. Oktober 2015, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein (TZN), Industriering Ost 66 in D-47906 Kempen**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.294

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

221 Öffentliche Zustellung (C.K.T.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **[gelöscht aufgrund DSGVO]**,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 15.07.2015 mit dem Aktenzeichen **[gelöscht aufgrund DSGVO]** nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Büro-

zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Geldern, den 15. Juli 2015

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.296

222 Genehmigung der Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf über die Änderung der Satzung

Satzungsänderung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2015 gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 14 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1998, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. 1 S. 2749), § 9 Abs. 1 Ziff. 14 der Satzung folgende Änderungen der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf **einstimmig** beschlossen:

§ 5 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1:

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 75, und zwar 34 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 10 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung, 6 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie 25 Arbeitnehmersvertreter, von denen 17 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 5 in Betrie-

ben selbständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und 3 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.

Dementsprechend wird in § 5 Abs. 2 der Satzung

unter Ziff. A 1 (Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe) die Zahl 9 durch die Zahl 8,

unter der Ziff. A IV (Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe) die Zahlen 3 und 2 durch die Zahlen 1 und 1,

unter der Ziff. A V (Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe) die Zahl 4 durch die Zahl 5 und

unter Ziff. B - Gewerbe gemäß Anlage B das Wort „Abschnitt“ nach dem Buchstaben B (bei Gewerbe B1 und B2) ergänzt und die Zahlen 4 und 2 durch die Zahlen 6 und 3

ersetzt.

Zudem hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf § 5 Abs. 2 lit. A III um das Gewerbe der Seiler ergänzt, § 5 Abs. 2 lit. A V die Berufsbezeichnung „Vulkaniseur und Reifenmechaniker“ der aktuellen Berufsbezeichnung „Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ angepasst.

Die Beschlussfassung erfolgte mit 73 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Zudem wurde § 39 Abs. 7, 10 und 11 wie folgt geändert:

1.) Satzungsänderung § 39 Abs. 7:

In § 39 Abs. 7 Satz 1 soll das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt werden.

In § 39 Abs. 7 Satz 2 sollen die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt werden.

2.) Satzungsänderung § 39 Abs. 10:

In § 39 Abs. 10 wird die Bezeichnung „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „der im Land

Nordrhein-Westfalen für Wirtschaft zuständige Minister" ersetzt.

3.) Satzungsänderung § 39 Abs. 11

In § 39 Abs. 11 soll das Wort „Bedienstete" ersetzt werden durch das Wort „Beschäftigte".

Die Beschlussfassung erfolgte mit 73 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Somit sind die Satzungsänderungen einstimmig beschlossen.

Düsseldorf, den 29. Juni 2015

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

genehmigt

Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein- Westfalen

Düsseldorf, den 14. Juli 2015

Im Auftrag
Petra Schmidt

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 297

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf